



BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

66-004-2017

Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung

Erstellungsdatum	24.10.2017
Federführendes Amt	Tiefbauamt
Auskunft erteilt	Eberle, Ulrike
Sachbearbeitung	Frau Ulrike Eberle

Beratungsfolge		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
14.11.2017	Ausschuss für Umwelt und Ordnung	Vorberatung
05.12.2017	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
19.12.2017	Rat der Stadt Wülfrath	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wülfrath wird beschlossen.

Begründung

Der Rat der Stadt Wülfrath hatte in seinen Sitzungen vom 28.06.2016 (Vorlage: 66-001-2016/1) die Einführung des neuen Abfallkonzeptes 2018plus und vom 28.03.2017 (Vorlage: 66-001-2017) die Beauftragung des Entsorgungsunternehmens AWISTA Logistik GmbH für weitere fünf Jahre beschlossen. Das neue Abfallkonzept und die darauf basierenden Entsorgungsdienstleistungen beginnen ab 01. April 2018.

Im ersten Quartal 2018, also vom 01.01.-31.03.2018, erfolgen die Abfallentsorgungsleistungen nach dem bisherigen Vertrag und im gewohnten Umfang.

Die Abfallentsorgungssatzung, in der zurzeit gültigen Fassung, soll für das erste Quartal so angepasst werden, dass die rechtliche Grundlage für die zu ändernde Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung gegeben ist. So sind zum Beispiel der 770 l Abfallcontainer oder die neuen Ausstattungsgrößen an Abfallsäcken für die restlichen drei Monate vor Beginn der Tonneneinführung mit aufzunehmen. Mit dieser Vorlage erfolgt somit eine „kleine Satzungsänderung“ für die Übergangszeit vom 01.01. bis 31.03.2018.

Die große Satzungsänderung ist für Anfang 2018 geplant und wird den zuständigen Ausschüssen gleich zum Jahresbeginn und dem Rat im März 2018 zur Entscheidung vorgelegt. Es ist beabsichtigt, die Abfallsatzung komplett neu zu fassen. Die neue Abfallsatzung (als Grundlage wird die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 19.07.2017 dienen) wird dann zum

Finanzielle Auswirkung im Ergebnishaushalt				Mittel stehen zur Verfügung		Produkt-Nr.	Aufwand (EUR)	Haushaltsjahr Ergebnis-haushalt	Folgeaufwand Ergebnishaushalt
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	noch nicht zu übersehen	Ja	Nein	1101			
Finanzielle Auswirkung im Finanzhaushalt				Mittel stehen zur Verfügung		Produkt-Nr.	Auszahlung (EUR)	Haushaltsjahr Finanz-haushalt	Folgeauszahlung Finanzhaushalt
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	noch nicht zu übersehen	Ja	Nein	1101			
Auswirkungen auf Zielkatalog „Demographie“						Sichtvermerk Personalamt		Sichtvermerk Kämmerer	
Ja, siehe Erläuterungen in der Begründung				<input checked="" type="checkbox"/>	Nein				

Sichtvermerk
Dezernent/in:

Sichtvermerk
Bürgermeisterin:

weitere Sichtvermerke:



01.04.2018, mit Umsetzung des neuen Abfallkonzeptes 2018 plus, die neue Rechtsgrundlage sein und zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten.

Die erforderlichen Satzungsänderungen für den Zeitraum 01.01.-31.03.2018:

1. Elektro- und Elektronik-Kleingeräte werden bereits jetzt schon am Schadstoffmobil angenommen. Hier ist eine Anpassung des Abfallservice vorzunehmen.

Alt:

Neu:

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt	§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt
(2) 10. Annahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushaltungen an der Übergabestelle in Velbert.	(2) 10. Annahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushaltungen an der Übergabestelle in Velbert sowie E-Kleingeräte bei der mobilen Schadstoffsammlung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Container des Schadstoffmobils.

2. Anpassung der Sackausstattungen, die nur noch bis zum 31.03.2018 ausgegeben werden. Ab 01.04.2018 wird die Entsorgung des Restmülls stadtweit auf Tonnen umgestellt.

Alt:

Neu:

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke	§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke
(1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr. Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen Nutzinhalt Restmüll: Abfallsäcke 40 l Abfalltonnen 40 l Abfalltonnen 60 l Abfalltonnen 80 l Abfalltonnen 120 l Abfalltonnen 240 l Abfallcontainer 1.100 l	(1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr. Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen Nutzinhalt Restmüll: Abfallsäcke 40 l Abfalltonnen 40 l Abfalltonnen 60 l Abfalltonnen 80 l Abfalltonnen 120 l Abfalltonnen 240 l Abfallcontainer 770 l Abfallcontainer 1.100 l
(2) Abfallsäcke für Restmüll gelten jeweils nur für das Jahr, für das sie ausgegeben worden sind.	(2) Abfallsäcke für Restmüll gelten nur noch bis 31.03.2018 als Grundausrüstung. Danach wird stadtweit auf Tonnen umgestellt. Über wenige Ausnahmefälle zur weiteren Verwendung von Abfallsäcken entscheidet die Stadt.



3. Die Ausstattungsgrößen an Abfallsäcken müssen angepasst werden. Diejenigen Haushalte, die sich für die Tonne erst ab 01.04.2018 entschieden haben, erhalten noch eine kleine Ausstattung an Restmüllsäcken für das 1. Quartal 2018. Zusätzlich sind die Behältergröße von 770 Liter und die neue Single-Tonne (40 L mit vierwöchentlicher Leerung) aufzunehmen, die bereits ab 01.01.2018 angeboten werden.

Alt:

Neu:

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter	§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
<p>(1) Die Abfallsäcke-/behälter werden in folgenden Zusammenstellungen ausgegeben bzw. bereitgestellt:</p> <p>Restmüll:</p> <ul style="list-style-type: none">• 13, 26, 39 oder 52 Stück Abfallsäcke• 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l Abfalltonnen und 1.100 l Abfallcontainer mit 14-täglicher Leerung• 80 l, 120 l, 240 l Abfalltonnen und 1.100 l Abfallcontainer mit wöchentlicher Leerung	<p>(1) Die Abfallsäcke-/behälter werden in folgenden Zusammenstellungen ausgegeben bzw. bereitgestellt:</p> <p>Restmüll:</p> <ul style="list-style-type: none">• 4, 8, 12, 16 Stück Abfallsäcke• 13, 26, 39 oder 52 Abfallsäcke für wenige Ausnahmefälle• 40 l mit vierwöchentlicher Leerung• 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l Abfalltonnen und 770 l und 1.100 l Abfallcontainer mit 14-täglicher Leerung• 80 l, 120 l, 240 l Abfalltonnen und 770 l und 1.100 l Abfallcontainer mit wöchentlicher Leerung

4. Die neue Behältergröße von 770 Liter für Restmüll ist aufzunehmen.

Alt:

Neu:

§ 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft	§ 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft
<p>Auf Antrag der Grundstückseigentümer/innen können grundstücksüberschreitende Entsorgungsgemeinschaften für die gemeinsame Nutzung von Restmülltonnen (Inhalt 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l) und Restmüllcontainern (1100 l), sowie Papiertonnen/-container (120 l, 240l, 1.100 l) und Biotonnen/-container (60 l, 120 l, 240 l, 1.100 l) zugelassen werden.</p> <p>Die Entsorgungsgemeinschaft ist von den Grundstückseigentümern oder deren beauftragten Hausverwaltungen jeweils sechs Wochen vor Quartalsende zu beantragen.</p> <p>Über die Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft entscheidet die Stadt. Eine Zulassung wird nur auf Widerruf erteilt. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zulassung besteht nicht.</p> <p>Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung der Stadt Wülfrath bleiben hiervon unberührt.</p> <p>Die Auflösung einer Entsorgungsgemeinschaft, sowie jede sonstige Änderung innerhalb einer Entsorgungsgemeinschaft sind der Stadt Wülfrath</p>	<p>Auf Antrag der Grundstückseigentümer/innen können grundstücksüberschreitende Entsorgungsgemeinschaften für die gemeinsame Nutzung von Restmülltonnen (Inhalt 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l) und Restmüllcontainern (770 l, 1100 l), sowie Papiertonnen/-container (120 l, 240l, 1.100 l) und Biotonnen/-container (60 l, 120 l, 240 l, 1.100 l) zugelassen werden.</p> <p>Die Entsorgungsgemeinschaft ist von den Grundstückseigentümern oder deren beauftragten Hausverwaltungen jeweils sechs Wochen vor Quartalsende zu beantragen.</p> <p>Über die Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft entscheidet die Stadt. Eine Zulassung wird nur auf Widerruf erteilt. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zulassung besteht nicht.</p> <p>Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung der Stadt Wülfrath bleiben hiervon unberührt.</p> <p>Die Auflösung einer Entsorgungsgemeinschaft, sowie jede sonstige Änderung</p>



unverzüglich anzuzeigen.	innerhalb einer Entsorgungsgemeinschaft sind der Stadt Wülfrath unverzüglich anzuzeigen.
--------------------------	--

5. Die 40 Liter Single-Tonne mit vierwöchentlicher Leerung steht bereits ab 01.01.2018 zur Verfügung und ist in die Satzung aufzunehmen.

Alt:

Neu:

§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung	§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung
<p>Die Abfallbehälter werden wie folgt nach Maßgabe des § 11 dieser Satzung entleert:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Abfallbehälter für Restmüll werden wöchentlich oder vierzehntäglich entleert.2. Die Säcke für Restmüll werden wöchentlich im Einwegverfahren abgeholt.3. Die Abfallbehälter für Bioabfälle werden vierzehntäglich entleert.4. Die Abfallbehälter für Altpapier werden vierzehntäglich entleert. Der jeweiligen Abholzeiten werden öffentlich bekannt gemacht.	<p>Die Abfallbehälter werden wie folgt nach Maßgabe des § 11 dieser Satzung entleert:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Abfallbehälter für Restmüll werden wöchentlich oder vierzehntäglich entleert.2. Die Single-Tonne für Restmüll wird vierwöchentlich entleert.3. Die Säcke für Restmüll werden wöchentlich im Einwegverfahren abgeholt.4. Die Abfallbehälter für Bioabfälle werden vierzehntäglich entleert.5. Die Abfallbehälter für Altpapier werden vierzehntäglich entleert. Der jeweiligen Abholzeiten werden öffentlich bekannt gemacht.

Anlagen

Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wülfrath